

A thick red vertical bar runs down the left side of the page. A red arrow points to the right from the top of this bar, containing the date '11.03.2020'.

11.03.2020

Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Prozessbeschreibung

Wolf-Dieter Czap

RECHTSANWALT & EXTERNER DSB

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungs- und Versionsverwaltung	2
Allgemeiner Teil	3
Zweck des Prozesses	3
Geltungsbereich	3
Prozessverantwortlicher und Prozessbeauftragter	3
Prozessbeteiligte	3
Lieferanten für den Prozess.....	3
Empfänger des Prozesses	3
Prozesskennzahlen	3
Allgemeine Regelungen zum Prozess	3
Begriffe und Abkürzungen.....	4
Vorschriften, Normen und Richtlinien.....	4
Zugeordnete Anlagen	4
Flussdiagramm(e)	5
Erläuterungen	6
Referenz-Nummer 2, 3	6
Referenz-Nummer 6.....	6
Referenz-Nummer 7.....	7
Referenz-Nummer 9.....	7
Referenz-Nummer 10.....	8
Referenz-Nummer 11.....	8
Referenz-Nummer 13.....	9
Referenz-Nummer 14.....	9
Referenz-Nummer 15.....	10
Referenz-Nummer 18.....	10
Referenz-Nummer 17,19.....	11
Referenz-Nummer 20.....	11
Referenz-Nummer 22, 23, 24.....	12
Referenz-Nummer 25.....	13
Referenz-Nummer 26.....	13
Anhang 1 - Symbole der Prozessbeschreibung.....	15
Standardsymbole.....	15
Darstellung der Abläufe.....	15



ÄNDERUNGS- UND VERSIONSVERWALTUNG

Datum	Beschreibung	Kommentar	Autor
24.01.20	Erstellung	Erstellung Dokument	wdc
30.01.20	Korrektur	Korrektur bei zu beachtenden Anlagen	wdc
31.01.20	Ergänzung	Prozessverantwortliche und -beteiligte ergänzt.	wdc
20.02.20	Überarbeitung	Überarbeitung Dokument und Prozessschritte	wdc
11.03.20	Ergänzung	Ergänzung Erläuterungen	wdc



ALLGEMEINER TEIL

ZWECK DES PROZESSES

Dieses Dokument beschreibt das zu beachtende Verfahren bei der Erteilung einer Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 15 DSGVO. Das Verfahren beginnt mit der Aktivierung über den Prozess Anfrage-Antrag aufgrund einer Anfrage oder eines Antrages eines Betroffenen. Das Verfahren beschreibt dann welche Punkte im Teilprozess Antrag Auskunft zu prüfen sind, sowie ob und welche Art von Auskunft dem Betroffenen zu erteilen ist.

GELTUNGSBEREICH

Diese Prozessbeschreibung gilt für Anträge natürlicher Personen (Betroffener) auf Auskunft über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten. Diese Beschreibung gilt für den gesamten Unternehmensbereich als nichtöffentliche Stelle.

PROZESSVERANTWORTLICHER UND PROZESSBEAUFTRAGTER

Prozessverantwortlicher ist die Unternehmens- bzw. Geschäftsleitung.

Der Prozessverantwortliche (Prozesseigner) ist verantwortlich für die strategische Steuerung des Prozesses sowie die Bereitstellung aller benötigter Ressourcen.

PROZESSBETEILIGTE

Prozessbeteiligter ist der Fachbereich Datenschutz

Prozessbeteiligte setzen den Prozess um und führen dabei die einzelnen Prozessschritte (Prüfungen und Tätigkeiten) aus.

LIEFERANTEN FÜR DEN PROZESS

Natürliche Personen, die sich in ihrer Eigenschaft als Kunden, Interessenten, u.a. an das Unternehmen wenden und um Erteilung einer Auskunft bitten.

EMPFÄNGER DES PROZESSES

Natürliche Personen, die eine Anfrage gestellt haben und eine Antwort dazu erhalten.

PROZESSKENNZAHLEN

Nicht belegt

ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUM PROZESS

Ein Betroffener, d.h. eine natürliche Person, kann nach Artikel 15 DSGVO von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob dieser die anfragende Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Das Auskunftsrecht erstreckt sich dabei auch auf die Information, dass keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten des Betroffenen verarbeitet, muss er dem Betroffenen nach Artikel 15 DSGVO auf Verlangen eine Reihe von weiteren Informationen zu der Verarbeitung der Daten erteilen.

Verweigert der Verantwortliche in bestimmten Fällen ein Tätigwerden (Auskunft), muss gegenüber dem Betroffenen auch darüber eine Mitteilung gemacht werden.

BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Erläuterung wichtiger Begriffe und Abkürzungen, ggfs Nennung wichtiger Regelwerke.

- BayLDA Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
- TLfDI Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- DSGVO Datenschutz-Grundverordnung
- ErwG Erwägungsgrund
- BDSG (neu) Bundesdatenschutzgesetz

VORSCHRIFTEN, NORMEN UND RICHTLINIEN

Im Rahmen des Prozesses sind folgende mitgeltenden Regelwerke bzw. Bestimmungen zu beachten:

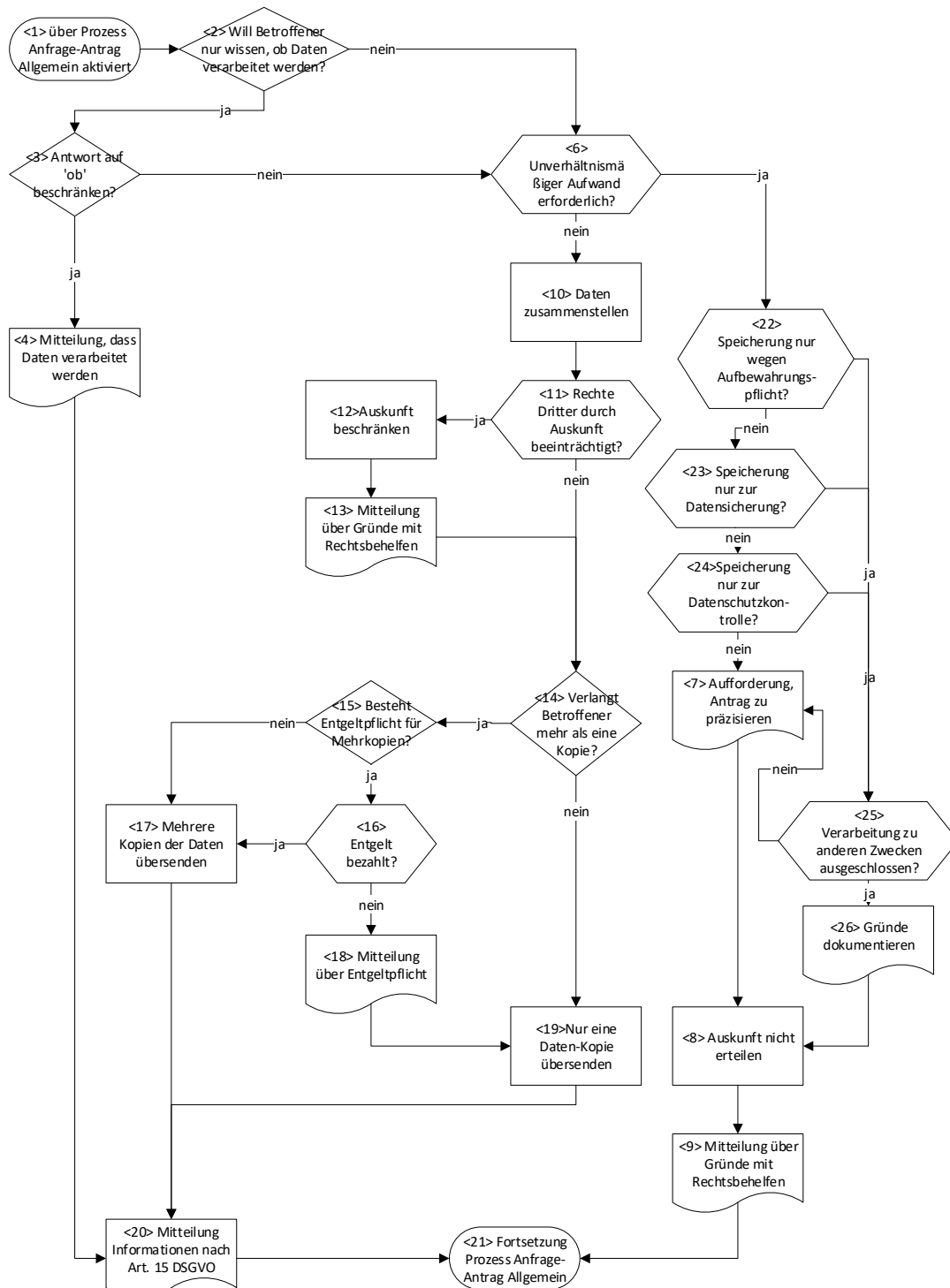
- Artikel 15 DSGVO
- Artikel 12 DSGVO
- § 28 BDSG (neu)
- § 29 BDSG (neu)
- § 34 BDSG (neu)

ZUGEORDNETE ANLAGEN

Die Prozessbeschreibung enthält nur einen Verweis auf Anlagen, nicht die Anlage selbst.

- 7300 PB Anfrage-Antrag Allgemein
- 7310 M Auskunft Betroffener – Positivauskunft
- 7300 D Antrag Betroffener

Flussdiagramm Antrag Auskunft



ERLÄUTERUNGEN

REFERENZ-NUMMER 2, 3

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen

VERFAHREN

Entscheidung;

verlangt der Betroffene nur Auskunft darüber, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden?

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Wenn nur nach dem „ob“ einer Verarbeitung gefragt wird, kann die Auskunft grundsätzlich auf die Beantwortung dieser Frage mit „ja“ oder „nein“ beschränkt werden. Es muss nicht mitgeteilt werden, welche Daten erfasst sind und zu welchen Zwecken diese Daten verarbeitet werden. Es kann empfehlenswert sein, gleichwohl eine vollständige Auskunft zu erteilen, wenn davon auszugehen ist, dass der Betroffene andernfalls seinen Antrag auf Auskunft erweitern wird.

ERGEBNISSE

Feststellung, ob die Auskunft auf ein „ja“ oder „nein“ beschränkt werden kann und soll.

REFERENZ-NUMMER 6

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Betroffenenendaten, Antrag des Betroffenen

VERFAHREN

Prüfung;

ob die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Verantwortlichen darstellt?

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruches kann der Verantwortliche bei bestimmten Verarbeitungen und in bestimmten Situationen nach § 34 (1) BDSG und ErwG 63 zur DSGVO eine Auskunft wegen eines unverhältnismäßigen Aufwands verweigern oder vom Betroffenen verlangen, dass dieser seinen Antrag präzisiert und klarstellt, auf welche Informationen oder welche Verarbeitungen sich sein Verlangen und sein Interesse beziehen. Dies kann der Fall sein, wenn der Antrag eine große Menge von Betroffenenendaten umfasst oder der Aufwand zur Ermittlung aller Daten zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für den Verantwortlichen führt.

ERGEBNISSE

Bei einem unverhältnismäßigen Aufwand für den Verantwortlichen kann sich eine Einschränkung des Rechts auf Auskunft ergeben. Dies ist in den weiteren Schritten zu prüfen.

REFERENZ-NUMMER 7

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen, Daten des Betroffenen

VERFAHREN

Tätigkeit - Mitteilung;

an den Betroffenen mit dem Verlangen zu präzisieren auf welche Daten sich die Auskunft bezieht und welche Interessen mit der Auskunft verfolgt werden.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Grundsätzlich ist der Betroffene nicht verpflichtet, seinen Antrag auf Auskunft zu begründen oder darzulegen, über welche Daten er eine Auskunft verlangt. In ErwG 63 zur DSGVO heisst es aber andererseits auch, dass wenn der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt. Dieser Gedanke lässt sich auch dem § 34

ERGEBNISSE

Wenn aufgrund erheblicher Datenmengen oder eines erheblichen Aufwandes zur Ermittlung aller Daten für den Verantwortlichen ein unzumutbarer Aufwand entsteht, sollte der Betroffene zur Präzisierung seines Antrages und Erläuterung seines Interesses an der Datenübertragung aufgefordert werden.

REFERENZ-NUMMER 9

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen, Entscheidung nicht tätig zu werden

VERFAHREN

Tätigkeit - Mitteilung;

an den Betroffenen über die Gründe, warum die Auskunft nicht erteilt wird, mit Angabe der Rechtsbehelfe.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Wenn die Voraussetzungen des § 34 (1) BDSG vorliegen ist nach § 34 (2) BDSG die Ablehnung der Auskunftserteilung gegenüber der betroffenen Person ebenso zu begründen, allerdings nur soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten dürfen in diesem Fall nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) einzuschränken.

Soweit die Voraussetzungen des § 34 (1) BDSG nicht vorliegen und auch die Begründung beschränkt werden kann, besteht dann noch die allgemeine Hinweispflicht nach Artikel 12 (4) DSGVO. Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

ERGEBNISSE

Mitteilung der Gründe für das nicht Tätigwerden des Verantwortlichen unter Beachtung von § 34 (2) BDSG und Artikel 12 (4) DSGVO.

REFERENZ-NUMMER 10

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen und die Datenbestände des Unternehmens (alle Datenbestände mit personenbezogenen Daten (Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter, Dritte) in strukturierter Form (Datenbanken) und in unstrukturierter Form (Dokumentenablagen)).

VERFAHREN

Tätigkeit;
Zusammenstellung aller personenbezogener Daten des Betroffenen

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Es sind alle personenbezogenen Daten des Betroffenen zu ermitteln.

ERGEBNISSE

Aufstellung bzw. Auflistung aller personenbezogener Daten des Betroffenen

REFERENZ-NUMMER 11

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Personenbezogene Daten des Betroffenen

VERFAHREN

Prüfung;
ob eine Auskunftserteilung über diese Daten die Rechte Dritter verletzen könnte?

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Eine Auskunft darf der Verantwortliche nicht erteilen bzw. muss sie beschränken, wenn diese Informationen die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würden (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder relevante personenbezogene Daten Dritter verraten oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG) verletzt würde. Die Rechte Dritter wären auch berührt, wenn Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software beeinträchtigt wäre. Auch in § 29 (1) BDSG ist insofern geregelt, dass das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) nicht besteht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

ERGEBNISSE

Beeinträchtigt die Erteilung der Auskunft die Rechte Dritter, muss diese Auskunft beschränkt werden oder unterbleiben.

REFERENZ-NUMMER 13

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Personenbezogene Daten des Betroffenen

VERFAHREN

Tätigkeit - Mitteilung;
der Betroffene ist über die Gründe, warum der Verantwortliche (teilweise) nicht tätig wird, zu informieren.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Nach Artikel 12 (4) DSGVO gilt, dass wenn der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig wird, er die betroffene Person über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, unterrichtet.

ERGEBNISSE

Mitteilung an den Betroffenen.

REFERENZ-NUMMER 14

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen

VERFAHREN

Entscheidung;
verlangt der Betroffene mehr als eine Kopie seiner Daten?

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Grundsätzlich steht dem Betroffenen das Recht zu, mehr als eine Kopie seiner personenbezogenen Daten anzufordern.

ERGEBNISSE

Feststellung, ob der Betroffene eine oder mehrere Kopien seiner Daten angefordert hat.

REFERENZ-NUMMER 15

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen

VERFAHREN

Entscheidung;
soll für die Herstellung und Zurverfügungstellung weiterer Kopien der Daten ein Entgelt verlangt werden?

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Der Verantwortliche stellt kostenlos eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage seiner allgemeinen Verwaltungskosten verlangen, wenn er das möchte.

ERGEBNISSE

Feststellung, ob für weitere Kopien ein Entgelt vom Betroffenen gefordert wird.

REFERENZ-NUMMER 18

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Betroffener verlangt mehrere Kopien seiner Daten, es besteht eine Entgeltpflicht, Entgelt ist nicht bezahlt.

VERFAHREN

Tätigkeit – Mitteilung;
der Verantwortliche kann die Übersendung weitere Kopien von der vorherigen Zahlung eines Entgeltes abhängig machen.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Der Betroffene ist über diesen Umstand und die Höhe des verlangten Entgeltes zu informieren. Nach Artikel 12 (4) DSGVO gilt, dass wenn der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig wird, er die betroffene Person über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, unterrichtet.

ERGEBNISSE

Mitteilung an Betroffenen.

REFERENZ-NUMMER 17,19

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen, Zusammenstellung der personenbezogenen Daten des Betroffenen

VERFAHREN

Tätigkeit;
Herstellen einer oder mehrerer (kostenlosen) Kopie(n) der personenbezogenen Daten des Betroffenen.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

„Kopie“ bedeutet insofern, dass alle vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend ihrem Inhalt herauszugeben sind. Die Auskunft darf sich nicht darauf beschränken, nur die abstrakten Kategorien (Name, Anschrift, Ort usw.) zu benennen. Vielmehr müssen Sie den konkreten Inhalt jeder Kategorie nennen (Beispiel: „Max Mustermann, Hauptstraße 1, 12345 Berlin“).

Eine Kopie kann in einem gedruckten (Papierform) oder einem elektronischen Format (z.B. als pdf) erstellt werden. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Eine mündliche Auskunft darf jedoch aus Gründen der Nachweispflicht des Verantwortlichen nicht erteilt werden. In der Regel kommt daher nur die schriftliche (postalische) oder elektronische Versendung (Email) der Auskunft bzw. Mitteilung an den Betroffenen in Betracht.

ERGEBNISSE

Herstellung einer Kopie oder mehrerer Kopien der Daten

REFERENZ-NUMMER 20

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Auskunft an den Betroffenen

VERFAHREN

Tätigkeit – Mitteilung;

Zusammenstellung der dem Betroffenen mitzuteilenden Zusatzinformationen.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Erläuterung: Wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten des Betroffenen verarbeitet, muss er dem Betroffenen neben der Zurverfügungstellung einer (oder mehrerer) Kopie(n) der personenbezogenen Daten in der Auskunft gemäß Artikel 15 (1) DSGVO folgende weitere Informationen erteilen:

- Verarbeitungszwecke (mit Rechtsgrundlage)
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger oder Kategorien der Empfänger
- Geplante Speicherdauer (soweit möglich)
- Bestehen eines Rechts auf
 - Berichtigung
 - Löschung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruch
- Bestehen eines Beschwerderechtes bei einer Aufsichtsbehörde (Bayern: BayLDA; Thüringen: TlfDI)
- Wenn personenbezogene Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten
- Das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs. 1, 4 DSGVO und die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen dieser Verarbeitung für die betroffene Person.

ERGEBNISSE

Mitteilung Informationen nach Artikel 15 (1) DSGVO an den Betroffenen.

REFERENZ-NUMMER 22, 23, 24

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Antrag des Betroffenen, Betroffenenendaten

VERFAHREN

Prüfung;

ob berechtigte Gründe vorliegen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen?

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) besteht gemäß § 34 (1) BDSG auch dann nicht, wenn die personenbezogenen Daten des Betroffenen

nur deshalb (noch) gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen,
oder
ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

ERGEBNISSE

Findet die Verarbeitung nur zu den genannten Zwecken statt, besteht insofern keine Auskunftspflicht des Verantwortlichen.

REFERENZ-NUMMER 25

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Betroffenendaten

VERFAHREN

Prüfung;
ob eine Verarbeitung der Daten des Betroffenen zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

Weitere zwingende Voraussetzung des § 34 (1) BDSG ist, dass eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als zur Aufbewahrung, Datensicherung oder Datenschutzkontrolle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen sein muss.

ERGEBNISSE

Wenn eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als denen in § 34 (1) Nr. 2 BDSG genannten ausgeschlossen ist, dann besteht insofern keine Auskunftspflicht.

REFERENZ-NUMMER 26

PROZESSBETEILIGTER

Fachbereich Datenschutz

VORGABEN BZW. EINGABEN

Betroffenendaten

VERFAHREN

Tätigkeit - Dokumentation;

Dokumentation der Gründe nach § 34 (1) BDSG, warum die Auskunft nicht erteilt wird.

HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN

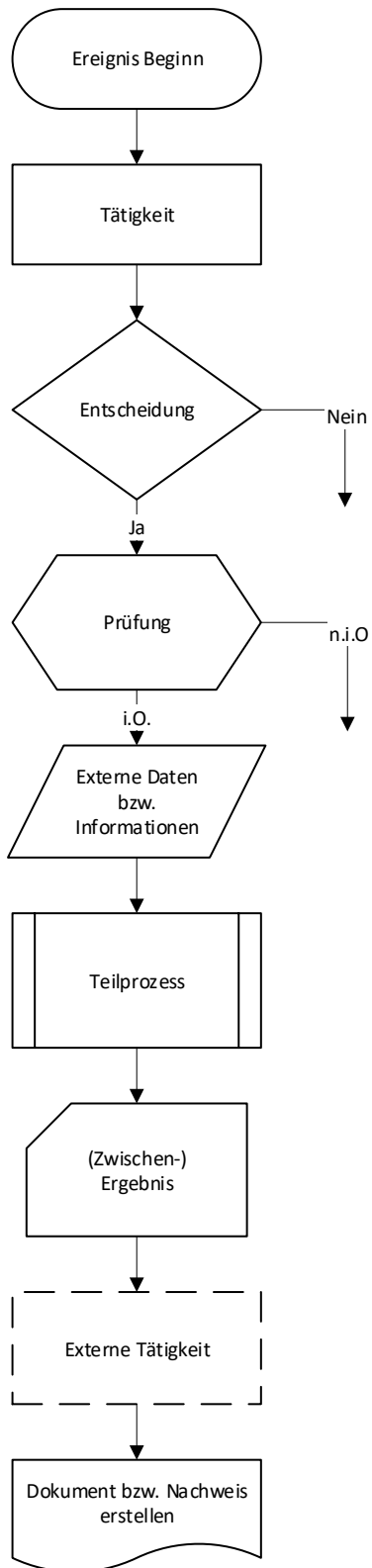
Auch wenn die Begründungspflicht gegenüber dem Betroffenen eingeschränkt sein kann, sind doch die Gründe nach § 34 (1) BDSG für die Auskunftsverweigerung von dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Nachweispflicht nach § 34 (2) BDSG zu dokumentieren.

ERGEBNISSE

Dokumentation der Gründe nach § 34 (1) BDSG, warum dem Betroffenen die beantragte Auskunft nicht erteilt wird.

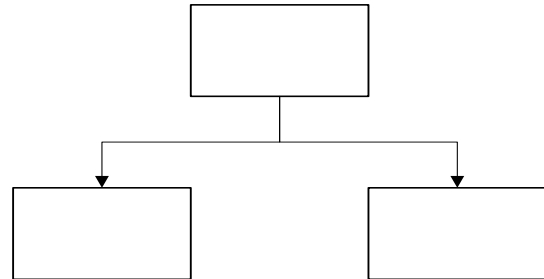


STANDARDSYMBOLS

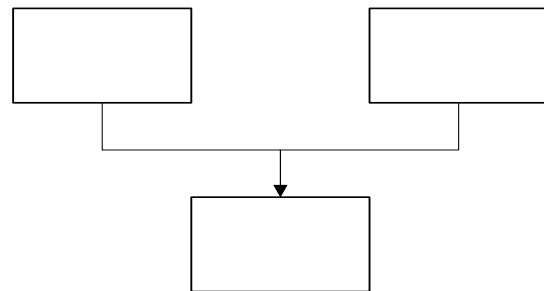


DARSTELLUNG DER ABLÄUFE

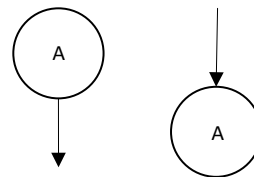
Verzweigung



Zusammenführung



Referenz auf bzw. von anderer Stelle (auf derselben Seite)



Seitenübergreifende Referenz (Fortführung)

